



An den Grossen Rat

25.5578.02

JSD/P255578

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Schriftliche Anfrage Anouk Feurer betreffend Online-Hass, junge Frauen und Politik

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Anouk Feurer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In einer neu veröffentlichten Studie der Universität Basel wurden junge Politiker:innen nach ihrem erlebten Online-Hass befragt.¹ 55% der Befragten haben schon Online-Hass erlebt, 15% davon erleben es wöchentlich oder sogar täglich. Während Frauen und Männer etwa gleich viel Online-Hass erleben, ergeben sich Unterschiede im Inhalt des Hasses: Über 80% der männlichen Befragten, die Hass erlebten, wurden nie aufgrund ihres Geschlechtes angegriffen. Hingegen erleben weibliche Befragte häufig geschlechtsspezifischen Hass.

Die Konsequenzen für den erlebten Hass sind bei Männern und Frauen unterschiedlich: Obwohl die Mehrheit der Befragten der Meinung ist, dass Online-Hass keine Auswirkungen auf ihre politischen Ambitionen hat, glauben weibliche Befragte eher als ihre männlichen Kollegen, dass der Online-Hass ein Hindernis für ihre politische Arbeit darstellt. Ausserdem sei der Hass für sie ein Grund, sich vollständig aus ihrer politischen Arbeit zurückzuziehen.

Aber nicht nur Frauen, sondern insbesondere Minderheiten sind von diesem Hass betroffen. Damit wird einer bereits stark unterrepräsentierte Personengruppen eine aktive Beteiligung am demokratischen Geschehen erschwert. Es ist davon auszugehen, dass die sichtbaren Hasskommentare nicht nur die Betroffenen beeinflussen und einschränken, sondern auch interessierte Personen ohne politisches Amt davon abhalten, überhaupt aktiv zu werden. Diese Entwicklungen sind bedenklich und schwächen die Demokratie.

Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Anerkennt der Regierungsrat, dass Hasskommentare und ihre Auswirkung eine Bedrohung unserer Demokratie sind, weil dadurch gewisse Menschen davon abgehalten werden, politisch aktiv zu sein oder ein politisches Amt auszuüben?
2. Wo sieht der Regierungsrat Handlungsfelder der öffentlichen Hand, um dieser Problematik entgegenzuwirken?
3. Wie können Politiker:innen durch konkrete Massnahmen in der Ausübung ihres Amtes vor Hass geschützt werden?
4. Wie können von Hass betroffene Politiker:innen besser begleitet werden, beispielsweise durch juristische oder psychosoziale Unterstützung?
5. Wie könnten betroffene Personen ohne politisches Amt besser begleitet und besser geschützt werden?
6. Wie viele Anzeigen wegen Hassrede und/oder Ehrverletzung im digitalen Raum wurden in den letzten Jahren eingereicht?
7. Welche Hürden sieht der Regierungsrat in der Anzeigenerstattung von Hassrede und

Ehrverletzung?

8. Wie kann man diese Hürden abbauen?
9. Wie viele Anzeigen führen zu einer Verurteilung?
10. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die 800.- CHF Gebühren für eine Ehrverletzungsanzeige (siehe Schriftliche Anfrage Anouk Feurer betreffend Kosten Ehrverletzungsanzeige, Geschäft 24.5487) zu reduzieren?

¹ <https://www.tandfonline.com/doi/epdf/10.1080/1554477X.2025.2552573?needAccess=true>

Anouk Feurer»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Der öffentliche Diskurs verlagert sich zunehmend in den digitalen Raum. Damit eröffnen sich neue Möglichkeiten der politischen Teilhabe, zugleich entstehen jedoch Risiken durch Hasskommentare und andere Formen digitaler Gewalt. Der Regierungsrat nimmt diese Entwicklungen ernst und ist sich der Bedeutung eines respektvollen öffentlichen Diskurses für das Funktionieren der Demokratie bewusst. Er beantwortet die gestellten Fragen wie folgt.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. *Anerkennt der Regierungsrat, dass Hasskommentare und ihre Auswirkung eine Bedrohung unserer Demokratie sind, weil dadurch gewisse Menschen davon abgehalten werden, politisch aktiv zu sein oder ein politisches Amt auszuüben?*

Der Regierungsrat teilt die Beobachtung, dass Hasskommentare sowie digitale Gewalt im Allgemeinen ein verbreitetes gesellschaftliches Problem darstellen. Unter digitaler Gewalt fallen neben so genannter Hate Speech auch Phänomene wie Online Harassment, Stalking, Mobbing, Grooming, Sextortion, Doxing und Cyberflashing. Davon betroffen sind auch in der Öffentlichkeit exponierte Personen wie Politikerinnen und Politiker sowie politisch aktive Personen.

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen («*Digitale Hassrede in der Schweiz*» (2022), «*Anfeindungen gegen Parlamentsmitglieder in der Schweiz*» (2025)) zeigen, dass digitale Gewalt insbesondere bei Frauen und Angehörigen von Minderheiten dazu führen kann, dass sie sich aus der Öffentlichkeit zurückziehen oder von einem politischen Engagement absehen. In diesem Sinn hat die verbreitete Praxis von Hasskommentaren und digitaler Gewalt demokratiepolitisch relevante Auswirkungen. Der Regierungsrat anerkennt, dass entsprechende Entwicklungen die politische Teilhabe beeinträchtigen und damit mittelbar die demokratische Kultur sowie die Repräsentation beeinflussen können und nimmt diese Problematik ernst. Zur Bekämpfung digitaler Gewalt stellt die Rechtsordnung Instrumente zum Schutz vor strafbaren Handlungen wie Ehrverletzung, Drohung oder Diskriminierung und Aufruf zu Hass bereit; deren konsequente Anwendung ist wesentlich.

2. *Wo sieht der Regierungsrat Handlungsfelder der öffentlichen Hand, um dieser Problematik entgegenzuwirken?*
3. *Wie können Politiker:innen durch konkrete Massnahmen in der Ausübung ihres Amts vor Hass geschützt werden?*
4. *Wie können von Hass betroffene Politiker:innen besser begleitet werden, beispielsweise durch juristische oder psychosoziale Unterstützung?*
5. *Wie könnten betroffene Personen ohne politisches Amt besser begleitet und besser geschützt werden?*

Digitale Gewalt ist ein globales Phänomen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollen staatliche Aufgaben auf jener Ebene wahrgenommen werden, auf der sie sachgerecht und wirksam erfüllt werden können. Angesichts der Notwendigkeit einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen kommt dem Bund bei der Normsetzung eine zentrale Rolle zu. Innerhalb dieses Rahmens nimmt der Kanton seine Zuständigkeiten insbesondere im Bereich des Vollzugs, der Strafverfolgung, des Schutzes gefährdeter Personen sowie der Prävention wahr. Der Regierungsrat erachtet die konsequente Anwendung der bestehenden strafrechtlichen Instrumente als wesentlich. Hier ist sicherzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden über die notwendigen personellen und technischen Ressourcen verfügen, um digital begangene Straftaten wirksam verfolgen zu können.

Bereits heute können sich Betroffene von Hate Speech im analogen und digitalen Raum sowie von digitaler Gewalt im Allgemeinen an die Opferhilfestelle wenden und dort juristische wie auch psychosoziale Unterstützung erhalten. Diese bestehenden Strukturen stehen sowohl politisch exponierten Personen als auch Personen ohne politisches Amt offen. Jüngst hat der Regierungsrat aus dem kantonalen Swisslos-Fonds – wie auch in anderen Kantonen – einen Gründungsbeitrag an einen privaten Verein gesprochen, damit die erste spezialisierte Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von digitaler Gewalt geschaffen werden kann. Die Beratungen werden schweizweit online angeboten und physisch in Basel-Stadt stattfinden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Prävention und Sensibilisierung. Dazu gehören sowohl Präventionsmassnahmen für Betroffene und Tatpersonen als auch Weiterbildungen für Fachpersonen zum Phänomen, Ausmass und Folgen digitaler Gewalt.

Die Sicherheit der Politikerinnen und Politiker wird durch die Kantonspolizei gewährleistet. Sie geht davon aus, dass das Risiko, aufgrund einer beruflichen Funktion, eines politischen Mandats oder einer besonderen gesellschaftlichen Stellung bedroht oder Opfer von Gewalt zu werden, aufgrund der fortschreitenden gesellschaftlichen Polarisierung in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Vor diesem Hintergrund hat die Kantonspolizei ihr Sicherheitsangebot neu ausgerichtet und prüft weitere Massnahmen.

6. *Wie viele Anzeigen wegen Hassrede und/oder Ehrverletzung im digitalen Raum wurden in den letzten Jahren eingereicht?*
9. *Wie viele Anzeigen führen zu einer Verurteilung?*

Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 15. November 2023 zum Thema «Hassreden» (21.3450) festhält, stellt der Begriff der Hassrede weder (sozial-)wissenschaftlich noch rechtlich eine klar umrissene Kategorie dar. Vielmehr handelt es sich um eine Sammelbezeichnung, die sich auf unterschiedliche Erscheinungsformen wie Diskriminierung, Verunglimpfung oder Gewaltandrohung erstrecken kann. Entsprechend findet sich «Hassrede» nicht als eigenständiger Straftatbestand im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB). Strafrechtlich einschlägig sind je nach Sachverhalt insbesondere die Ehrverletzungsdelikte (Art. 173–177 StGB) sowie Tatbestände wie Drohung (Art. 180 StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB). Der Bundesrat bietet im genannten Bericht eine Übersicht der bestehenden strafrechtlichen Möglichkeiten.

Gestützt auf die kantonalen Jahresberichte der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden seit dem Jahr 2020 Anzeigen im Kontext der digitalen Kriminalität gesondert ausgewiesen. Für die Jahre 2020 bis 2024 ergeben sich folgende Zahlen zu einschlägigen Straftatbeständen:

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--------------------------------------|------|------|------|------|------|
| <i>Üble Nachrede (Art. 173 StGB)</i> | 12 | 15 | 11 | 13 | 15 |
| <i>Verleumdung (Art. 174 StGB)</i> | 10 | 18 | 11 | 16 | 7 |
| <i>Beschimpfung (Art. 177 StGB)</i> | 6 | 15 | 11 | 5 | 9 |
| <i>Drohung (Art. 180 StGB)</i> | 4 | 8 | 5 | 3 | 5 |
| <i>Nötigung (Art. 181 StGB)</i> | 5 | 7 | 2 | 5 | 0 |

Zur Frage der Verurteilungen ist festzuhalten, dass die PKS Anzeigen erfasst, während Verurteilungen in der Strafurteilsstatistik beziehungsweise in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaft ausgewiesen werden. Eine direkte Zuordnung der im digitalen Kontext registrierten Anzeigen zu konkreten Verurteilungen ist daher nicht möglich. Verurteilungen können sowohl durch gerichtliche Urteile als auch durch rechtskräftige Strafbefehle erfolgen. Ein Teil der Verfahren wird eingestellt, namentlich mangels hinreichenden Tatverdachts, aufgrund fehlender oder zurückgezogener Strafanträge oder aus Beweisgründen. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass es sich insbesondere bei Ehrverletzungsdelikten nicht um Officialdelikte, sondern um Antragsdelikte handelt. Die Einleitung und Fortführung des Strafverfahrens hängen somit wesentlich vom Strafantrag der betroffenen Person ab.

7. *Welche Hürden sieht der Regierungsrat in der Anzeigenerstattung von Hassrede und Ehrverletzung?*
8. *Wie kann man diese Hürden abbauen?*

Die Erstattung einer Strafanzeige ist gesetzlich vorgesehen und grundsätzlich für jede Person möglich. Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass bei Verdacht auf eine Straftat Anzeige erstattet werden soll. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass insbesondere im Bereich digitaler Gewalt Faktoren bestehen können, die Betroffene von einer Anzeigeerstattung abhalten. Dazu zählen namentlich die Bagatellisierung der erlebten Gewalt – sei es durch die betroffene Person selbst, durch das Umfeld oder gesellschaftlich –, Gefühle wie Scham oder Ohnmacht, Diskriminierungserfahrungen sowie Befürchtungen im Zusammenhang mit einem Verfahren, wie Langwierigkeit, mögliche Kosten oder Befürchtungen, dass eine Sanktionierung der Täterschaft ausbleiben oder der verursachte Schaden nicht mehr rückgängig gemacht werden könne, etwa aufgrund der Anonymität der Täterschaft oder der dauerhaften Verfügbarkeit von Inhalten im Internet. Hinzu kommen teilweise fehlende Kenntnisse über bestehende Opferrechte und Unterstützungsangebote sowie Unsicherheiten im Umgang mit digitalen Beweismitteln.

Der Regierungsrat erachtet es daher als wesentlich, neben der konsequenten Strafverfolgung auch auf Prävention, Sensibilisierung und Information zu setzen. Die Bevölkerung ist über Rechte, Unterstützungsangebote und Handlungsmöglichkeiten aufzuklären, um bestehende Hemmschwellen abzubauen. Aus polizeilicher Sicht trägt zudem ein niederschwelliger Zugang zur Anzeigeerstattung dazu bei, strukturelle Barrieren zu reduzieren. Bereits heute ermöglicht «Suisse ePolice» die Online-Anzeige bestimmter Delikte. Ergänzend steht mit dem Online-Polizeiposten (OPP) ein digitales Kontaktangebot zur Verfügung, das eine unkomplizierte Meldung von Straftaten – auch im Bereich der Internetkriminalität – ohne physische Vorsprache erlaubt. Diese digitalen Kanäle erhöhen die Zugänglichkeit und können insbesondere bei Delikten im digitalen Raum Hemmschwellen reduzieren. Der weitere Ausbau digitaler Zugangs- und Beratungsangebote kann dazu beitragen, die Zugänglichkeit weiter zu verbessern und Betroffene angemessen zu unterstützen.

10. *Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die 800.- CHF Gebühren für eine Ehrverletzungsanzeige (siehe Schriftliche Anfrage Anouk Feurer betreffend Kosten Ehrverletzungsanzeige, Geschäft 24.5487) zu reduzieren?*

Mit der Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 wurde auf Bundesebene (Art. 303a StPO) die Möglichkeit eingeführt, bei Ehrverletzungsdelikten eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Bundesrat begründete diese Regelung damit, dass bei Ehrverletzungsdelikten der

Anzeigeantrieb teilweise eher im Wunsch nach persönlicher Vergeltung als in einer schwerwiegenden Rechtsgutverletzung liege und es deshalb gerechtfertigt sein könne, vor Einleitung eines Verfahrens eine Sicherheit für mögliche Kosten und Entschädigungen zu verlangen.

Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, die nicht in die regierungsrätliche Zuständigkeit fällt, macht die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Gebrauch. Dabei ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 303a StPO berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, eine Sicherheitsleistung zu erheben. Bei der Ausübung des Ermessens sind insbesondere die Bedeutung der Sache sowie die finanzielle Situation der antragstellenden Person zu berücksichtigen. So verzichtet die Staatsanwaltschaft bei gleichzeitiger Anzeige schwerer Officialdelikte oder wenn die Ehrverletzung im Gesamtzusammenhang untergeordnete Bedeutung hat auf die Erhebung einer Sicherheitsleistung. Ebenso kann bei offensichtlicher Mittellosigkeit auf Gesuch hin die Sicherheitsleistung reduziert oder vollständig erlassen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass der Zugang zum Recht nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an der gesetzgeberischen Zielsetzung, die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt verlangt seit Inkrafttreten der Bestimmung bei Ehrverletzungsdelikten grundsätzlich eine Sicherheitsleistung, die in der Regel 800 Franken beträgt und sich damit im interkantonalen Vergleich im mittleren Bereich bewegt. So verlangen beispielsweise die Staatsanwaltschaften Aargau 400 Franken, jene in Glarus 1000 Franken, jene in Graubünden 1500 Franken und jene in Zürich bis zu 2100 Franken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin